

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 4 (1835)
Heft: 37

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

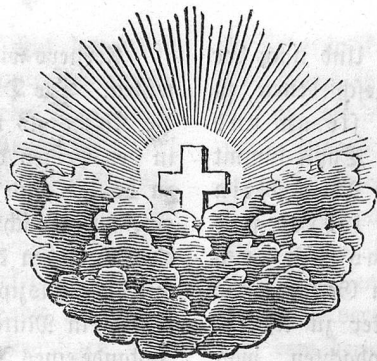
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag
No. 37.



den 12. Herbstmonat
1835.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Le seizième siècle alluma une haine mortelle contre le Pontife; et l'incrédulité du nôtre, fille aînée de la réforme, ne pouvait manquer d'épouser toutes les passions de sa mère.

Das sechzehnte Jahrhundert erweckte einen tödtlichen Haß gegen den Papst; der Unglaube unseres Jahrhunderts, ein Wökömmling der Reformation, konnte nicht ermangeln, alle Leidenschaften von seiner Mutter zu erben. *De Maître: du Pape. L. 2. c. 6.*

Katholische Ansichten über die Artikel der Konferenz von Baden.

Von Franz Geiger, Chorherrn zu Luzern.

Wer Mich vor den Menschen bekennen wird, den wird auch der
Sohn des Menschen vor den Engeln Gottes bekennen.

Luk. 12, 8.

Die Konferenz-Artikel von Baden enthalten eigentlich
zwei Hauptpunkte:

1. Errichtung eines Metropolitan-Verbandes.

Erstens ist zu bemerken, daß die Metropolitane oder Erzbischöfe nicht göttlicher, sondern nur menschlicher Institution sind, und somit der von Gott selbst dem Petrus und seinen Nachfolgern verliehenen höchsten Gewalt in der Kirche keinen Eintrag thun können. Als der Glaube weit verbreitet wurde und die Zahl der Bischöfe zunahm, und somit eine verbreitetere Aufsicht nothwendig war, gab die Kirche den Bischöfen der Hauptstädte (Metropolen, woher der Name Metropolit) eine besondere Jurisdiktion. Von den Hauptstädten aus wurden nach und nach die bischöflichen Sitze einer Provinz errichtet, die dann die Metropolkirche als ihre Mutter ansahen. Die Erzbischöfe hatten die unmittelbare Aufsicht über die Bischöfe ihrer Provinz, stellten Visitationen an und hielten Provinzialsynoden, und die erste Appellation von dem Urtheil eines Bischofs ging an sie. Im Uebrigen hat sich ihr Verhältniß zum Papste durchaus nicht verändert; sie sind der Jurisdiktion des Papstes unter-

worfen wie jeder Bischof, und von ihnen und selbst von ihren Synoden geht die Appellation jederzeit an den Papst.

Die erzbischöflichen Sitze werden vom Papste errichtet, der diese Sitze nach Erforderniß der Umstände, wie wir es in der Kirchengeschichte sehen, von einer Stadt hinwegnahm und in eine andere übertrug. Wenn die Schweizer einen Erzbischof wollen, wird die Sache von Seite des Papstes keine große Schwierigkeiten haben.

2. Verhältniß des Staates in Kirchensachen.

Christus hat die Gewalt des Staates von jener der Kirche vollkommen getrennt. „Mein Reich“, sagt Er, „ist nicht von dieser Welt“; aber — „gebet dem Kaiser was des Kaisers ist, und Gott was Gottes ist.“ Das Zeitliche, Weltliche, Materielle überließ Er ganz den Machthabern dieser Welt und befahl seinen Christen, den Regenten dieser Welt in dem, was ihnen zusteht, zu gehoramen; in dem aber, was Gottes ist, im Geistigen, wo Gott über und in uns, in und durch Christus herrschen will, hat Er ganz andere Anstalten getroffen. Dieses Herrschen nennt Gott Sein Reich, das zwar an sich unsichtbar, aber von und an sichtbaren Menschen sichtbar auf dieser Erde dargestellt werden muß. Zu diesem Reiche hat Er die Regenten auf die feierlichste Weise aufgestellt. Schon in Seiner göttlich-schönen Abschiedsrede (Joh. 14 und 15) sagt Jesus: Er habe Seine Apostel, als künftige Vorsteher Seiner Kirche, von der Welt ausgeschieden. „Die Welt“, sagt Er (Joh. 15, 19), „hast euch eben deswegen, weil ihr nicht von der Welt seid; sie hat euch, weil Ich euch von der Welt ausge-

schieden und aus ihr erwählt habe.“ Und nach der Auferstehung weicht Er wirklich diese Ausgeschiedenen zu Regenten Seiner Kirche ein; Er blies sie an und sagte: empfanget den heiligen Geist. Dann kommt die wichtige Rede (Matth. 28, 18. 19): „Wie Mich Mein Vater gesendet hat, sende Ich euch; lehret alle Völker, damit sie alles halten, was Ich euch befohlen habe.“ Also mit der nämlichen Gewalt, wie sie Christus hatte, sendete Er sie, die Völker zu lehren, zu leiten und anzuhalten, damit sie alles beobachten, was Christus anbefohlen und was der heilige Geist sie noch ferner (Joh. 14, 26) lehren und ihnen eingeben wird (suggeret).

Die also durch den heiligen Geist eingeweihten Apostel mit ihrem Haupte, und ihre durch den nämlichen heiligen Geist eingeweihten Nachfolger mit ihrem Haupte haben alle Gewalt und Vollmacht in der Kirche, wie sie Jesus selbst hatte; deswegen sagte der heilige Paulus zu den um ihn versammelten Bischöfen: „euch hat der heilige Geist aufgestellt, die Kirche Gottes zu regieren.“ Den übrigen Christen allen, ohne Ausnahme, wessen Standes sie sein mögen, hat Christus befohlen, diese Eingeweihten zu hören (d. i. ihnen zu gehorsamen) wie Ihm selbst; und wer ihnen nicht gehorsamet, den sollen sie ansehen wie einen Heiden und Zöllner.

Dieses vorausgesetzt, wollen wir die Folgen herausziehen. Man sagt: dem Staate oder den Machthabern des Staates gebühre das Recht der Obergewalt über die Kirche in ihrem Staate. Allein wie sollen sie die Obergewalt über etwas führen, das ihnen nicht anvertraut ist. Bei der Taufe haben sie oder die Taufpaten verlangt, als Kinder der Kirche aufgenommen zu werden; und die Kirche nahm sie auf unter der Bedingung, daß sie gehorsame Kinder ihrer Mutter, der Kirche, sein wollen. Sollten die Kinder die Obergewalt über ihre Mutter führen? Die Oberaufseher hat Christus schon selbst aufgestellt; die Bischöfe sind es, deswegen heißen sie Bischöfe, *episcopi*; denn *episcopus* (Bischof) heißt in der griechischen Sprache ein Oberaufseher.

Alle großen und rechtschaffenen Kaiser, so eifersüchtig sie über ihre Macht wachten, haben dieses anerkannt. Konstantin der Große sagte öffentlich in der Versammlung der Bischöfe zu Nizäa, daß er hier nicht Richter sei, sondern von ihnen müsse gerichtet werden; eben so sprachen Theodosius der Große, Kaiser Valentinian, und Karl der Große sagte: „man müsse die Verordnungen der Kirchenvorsteher mit aller Ehrfurcht annehmen.“ Konstantius und nach ihm mehrere griechische Kaiser, die dieses sogenannte Oberaufsichtsrecht oder Unrecht ausüben wollten, verwirrten dadurch nicht nur die Kirche, sondern selbst den Staat auf eine Weise, daß sie den Türken nicht mehr widerstehen konnten.

Ferner will man gar viele Disziplinalgesetze abgeändert wissen. Die Disziplinalgesetze sind eigentlich Mittel, welche die Kirche als nothwendig erachtet, um das Reich Gottes in den Herzen der Christen desto leichter einzupflanzen, stets zu beleben und mehr und mehr zu befördern. Nun ist es eine ausgemachte Sache, daß Niemand die Gesetze abändern oder aufheben kann als der Gesetzgeber selbst. Unterdessen sind diese Disziplinalgesetze, als Mittel, wirklich abänderlich; indem ein Mittel in dieser Zeit, in diesem Lande, in diesem Zustande eines Volkes, nothwendig oder nützlich, hingegen bei veränderten Umständen dieses nicht mehr sein mag. Es kann somit in diesen Gesetzen eine Abänderung getroffen werden; zum Beispiele in Ansehung der Feiertage, der Abstinenzfasten. Der Papst kann oder wird die Abänderung solcher, besonders allgemeiner Disziplinalgesetze aus sich, ohne darum ersucht zu werden, nicht treffen; indem er ja der Handhaber der allgemeinen Kirchengesetze ist; und eben aus dieser Ursache können auch die Bischöfe, ohne vom Papste bevollmächtigt zu sein, solche allgemeine Gesetze nicht abändern; wenn aber die Bischöfe, und vorzüglich die Regierungen, vernünftige Vorstellungen machen, so haben sich die Päpste jederzeit sehr willfährig gezeigt, wie wir es an den aufgehobenen Feiertagen gesehen und in Ansehung des Abstinenzgebotes an unsern angrenzenden Nachbarn wirklich sehen.

Dann wirft man den Päpsten vor, sie haben Eingriffe in die Rechte weltlicher Regierungen gemacht. Da aber die Feinde des Papstes seit einigen hundert Jahren kein Beispiel eines solchen Eingriffes aufzeigen können, so nehmen sie ihre Zuflucht zum Mittelalter, das sie nicht verstehen, indem auch keine Geschichte so verunstaltet wurde, wie jene des Mittelalters. Erst in den neuern Zeiten haben redliche Männer, selbst berühmte protestantische Gelehrte, wie Voigt und Hurter, sich in die damaligen Zeiten und Umstände zu versetzen verstanden, um die Handlungen der am meisten angeklagten Päpste zu würdigen; und schon Johannes von Müller sagt: „Hätten die damaligen Päpste nicht gehandelt, wie sie wirklich gehandelt haben, so wäre Europa richtig in die Barbarei verfallen.“ Die Päpste sind die allgemeinen Kirchenväter und waren damals auch als solche anerkannt; darum wurde auch Alles vor ihren Richterstuhl gebracht. Dieses Zutrauen benutzten sie, blutige Kriege zu verhindern, feindliche Parteien auszuföhnen, reinere Sitten und mildere Gesetze einzuführen; und selbst feindlich gesinnte Schriftsteller können den damaligen Päpsten den Ruhm nicht versagen, daß sie sich bei allen Fehden, die sie nicht verhindern konnten, jederzeit auf die Seite der Freiheit der Völker gestellt haben.

Wollte Gott, man würde in unsern Tagen den Papst wieder als allgemeinen Vater, Vermittler und Versöhner anerkennen; es wäre nicht so viel Elend auf der sich so nennenden zivilisirten Welt. In Frankreich stengen sie damit an, daß sie dem Papst den Gehorsam aufkündeten, und die

blutige Revolution folgte auf der Stelle. Mit der nämlichen Aufkündigung begann in den von Spanien getrennten Provinzen der Bürgerkrieg, der noch wüthet. Don Pedro fieng mit Verwerfung des Papstes den Bruderkrieg an; und in Spanien waren die gegen den Papst gerichteten Dekrete die Vorläufer des dort herrschenden Gräuels, wo man plündert, zerstört und sich nach Herzenslust mordet.

Allein anstatt den Papst für das anzuerkennen, was er ist und was er für jeden Katholiken nothwendig sein muß, nennen sie ihn einen Fremden, einen Auswärtigen, und sein geistliches Gericht ein auswärtiges, dem wir uns nicht zu unterwerfen haben! — Da sehen wir wohl, daß Leute, die so etwas sagen, gar keinen Begriff von einem auf dieser Erde sichtbar dargestellten Reiche Gottes haben. Gott ist ja der nämliche Gott für alle Menschen; Er hat allen Menschen die nämliche Norm vorgeschrieben, wie sie Sein göttlich-sittliches Reich darstellen sollen. Er hat, um diese Norm allen Menschen zu verkünden, sie in ihnen fortwährend zu erhalten, aufzufrischen und zu einer höhern Reinheit zu befördern, die nämlichen Regenten dieses auf Erde sichtbaren Reiches eingeweiht und ihnen befohlen, ihre Nachfolger, die nämlichen für alle Menschen, einzuweihen. Wie nur Ein Gott ist, so ist auch Sein Reich für alle Menschen nur Eines, und eben darum ein allgemeines oder katholisches, geleitet von den nämlichen Regenten. Deswegen sagt der heil. Paulus (Kolos. 3, 11): „Hier ist weder Heide noch Jude, weder Beschnittener noch Unbeschnittener, weder Barbar noch Scythe, weder Knecht noch Freier; sondern Alles und in Allen ist Christus.“ Sobald wir in dieses Reich eintreten, so sind uns die Vorsteher dieses Reiches nicht mehr fremd oder auswärtig; wie wenn ich mich in einem Kanton ansiedle, mir die Regierung dieses Kantons nicht mehr auswärtig ist.

Es heißt: kein Schweizer soll oder werde sich einem auswärtigen Gerichte unterwerfen. Ja wohl wird in zeitlicher, bürgerlicher Hinsicht ein selbstständiges Volk, das seine eigenen Gesetze und Richter hat, sich nicht auswärtigen Richtern unterwerfen; aber wer sich in das kirchliche Reich aufnehmen ließ, wo es für alle Menschen nur Ein Gesetz, und nur Ein aus den Bischöfen und dem Papst bestehendes Gericht giebt, das ihm, wie wir sahen, nicht auswärtig ist, wer, sage ich, diesem Gerichte sich nicht unterwerfen will, mag aus dem Reiche der Kirche austreten und aufhören, katholisch zu sein.

Aus allem ersehen wir, daß man unter fremden und auswärtigen Gerichten dasjenige des Papstes, der nicht bei uns wohnt, oder der Bischöfe, die, wie ehemals die Konstanziſchen, außer Landes wohnten, verstehe; und diese Gerichte wollen sie hinfür nicht mehr anerkennen. Wir sagen: nicht mehr; denn aus der Geschichte ist es offenbar, daß

sie selbe in kirchlichen Dingen jederzeit anerkannt haben. Um sonach ihrer Sage ein Gewicht zu geben, berufen sie sich auf die alten Schweizer, die auch solche auswärtige Gerichte (nämlich geistliche) nicht anerkannt haben sollen; und zur Bekräftigung ihrer Sage führen sie den bekannten Pfaffenbrief aus dem vierzehnten Jahrhundert an; was uns um so mehr in Erstaunen setzt, da wir sehen, sie müssen diesen Pfaffenbrief entweder nur oberflächlich gelesen oder gar nicht verstanden haben; indem er gerade das Gegentheil von dem beweiset, was sie damit beweisen wollen.

Zum bessern Verständniß muß bemerkt werden, daß es damals, 1370, einen Mangel an eingebornen Geistlichen gegeben habe, und darum Geistliche aus andern Ländern eingewandert waren, die, wie der Brief sagt, nit Burger oder Landlute noch Eydtgenossen sind. Wenn dann diese Geistlichen mit einem Schweizer einen Handel bekamen, so wollten sie die Gerichte in der Schweiz nicht anerkennen, sondern den Schweizer vor den Gerichten ihrer Länder belangen, das ist, ihn vor Gericht außer Landes schleppen. Gegen diesen Unfug machten die Schweizer das Gesetz, daß die fremden Geistlichen schwören mußten, wie der Brief sagt: sie söllend vom jeglichem Recht nemmen, an den Stetten und vor dem Richter, da Er gefassen ist. Nun kommt die Ausnahme von dem Gesetze mit folgenden Worten: es wäre dann umb ein Ge, oder umb geistliche Sache. Somit sollen alle Handel vor den Schweizer-Lokal-Richter gebracht werden, außer die Ehesachen und andere geistliche Sachen; dieses ist der klare Sinn der Worte, wie wenn ich sagen wollte: du sollest dein Schwerdt niemals ziehen, es wäre denn zur Vertheidigung des Vaterlandes, und wo es erlaubt ist, es zu ziehen, wie oben es erlaubt ist, in geistlichen Sachen sich an einen Richter außer Landes zu wenden.

Auch heißt es, die Schweizer hätten die Beschlüsse des Konziliums von Trient, so weit sie nicht Glaubenslehren betreffen, niemals bekannt machen lassen. — Der Bischof Volpi, als päpstlicher Legat, hat sie öffentlich und ohne Widerrede bekannt gemacht; obschon der Schweiz ihre alten Privilegien verblieben.

Dann wird verlangt, daß, wie im Anfange des Christenthums, alle Christen an den kirchlichen Berathungen und Entscheidungen Antheil nehmen, was dann freilich jetzt nicht mehr dem ganzen Volke, sondern seinen Repräsentanten, den Regierungen, zustehen würde. Wir müssen sonach sehen, welchen Antheil das Volk an kirchlichen Entscheidungen zu den Zeiten der Apostel und der ersten Christenheit hatte.

Das erste Beispiel finden wir in der Apostelgeschichte (Kap. 6), wo die Apostel alle Säger zusammen riefen. Es war um Pfleger des Almosens zu thun. Die Apostel verlangten, das Volk sollte ihnen Männer anzeigen, auf

deren Redlichkeit es so viel Vertrauen habe, seine Liebesgaben in ihre Hände zu legen. Der Antheil des Volkes bestand im Zeugniß der Redlichkeit dieser Männer, welches das Volk ablegte; die Wahl selbst stand bei den Aposteln, die aus diesen Männern sieben auswählten. Deswegen heißt es (Vers 3): „Suchet sieben Männer eines guten Rufes, die wir (Wir Apostel) über diese Verrichtung bestellen können.“

An der Wahl des Matthias hatte das Volk um so weniger Antheil, da selbst die Apostel nicht wählten. Es mußte Einer zur Apostelwürde befördert werden, der die ganze Zeit des Predigtamtes Jesu bei ihnen war, alles hörte und sah; und da fanden sich nur zwei, unter denen die Apostel selbst sich nicht zu wählen getrauten. Sie beteten, warfen das Loos, das dann den Matthias traf. Nicht einmal das Zeugniß konnte das Volk ablegen, weil es nicht wissen konnte, wer die ganze Zeit bei Jesus war.

Endlich finden wir in der Apostelgeschichte (Kap. 15) wirklich einen kirchlichen Entscheid. Und welchen Antheil hatte das Volk? — keinen, durchaus keinen. Es war zu Antiochia ein Streit entstanden, ob auch die Christen die Beschneidung noch beibehalten müssen. Eben waren die Apostel Paulus und Barnabas zu Antiochia. Warum haben diese Apostel mit dem Volke zu Antiochia, das schon sehr gut christlich war, die Sache nicht selbst entschieden? — Nein, sie brachten die Sache zum Entscheide an die höchste Behörde der Kirche, Petrus mit den Älften, die zu Jerusalem waren. Der hl. Paulus und Barnabas wurden mit noch einigen nach Jerusalem gesandt, um (V. 2) diese Frage den Aposteln und Priestern vorzulegen. Wieder nichts vom Volke! — Die Apostel (Vers 6) kamen zusammen, diese Streitfrage zu untersuchen. Die Entscheidung fiel verneinend aus, und wurde durch die Abgeordneten nach Antiochia gesendet. Wurde sie vielleicht dort der Genehmigung des Volkes vorgelegt? Wieder nicht, sondern die Apostel, Petrus an der Spitze, befahlen, daß sich das Volk nach dieser Entscheidung richten sollte; und da heißt es (Vers 31): „Es ward abgelesen, und die Zuhörer wurden mit Freude und Trost erfüllt.“

Hieraus ersehen wir, daß das Volk in den Zeiten der Apostel an den kirchlichen Angelegenheiten keinen andern Antheil hatte, als daß es bei den Wahlen Zeugniß über den guten Ruf Derjenigen, die gewählt werden sollten, ablegte und in den übrigen Verhandlungen sich dem Entscheid der Kirchenvorsteher unterwarf.

Und so ging es fort und fort; überall entschieden die Bischöfe mit den Priestern, die ihre Rätthe waren, und legten ihre Entscheidungen dem Volke zur Beobachtung vor. Wenn ein Bischof mit Tod abging, erzählt uns der heilige Cyprian im dritten Jahrhundert (Ep. 68), so kamen die

umliegenden Bischöfe zusammen in der Kirche des Verstorbenen, und wählten aus den dortigen Geistlichen einen neuen in Gegenwart des Volkes (*präsente populo*), wie er sagt; giebt aber zugleich die Ursache an: *quia vitam singulorum plenissime novit*, weil das Volk die Lebensart dieser Geistlichen am besten kannte; also wieder nur, wie wir oben sahen, um Zeugniß des guten Rufes abzulegen. Als nachher das Volk zahlreicher und ungestümer wurde, sich in Parteien theilte und Unfugen beging, so ließ man es bei den Wahlen nicht mehr zu. Stimme bei einer Wahl hatte das Volk niemals; noch weniger bei einer kirchlichen Entscheidung; ja selbst die Priester hatten keine entscheidende Stimme, sie waren, wie der heil. Ignatius (ad Trall.) sagt, nur Rätthe des Bischofs; deswegen unterschrieben sich die Bischöfe in den Konzilien, zum Unterschiede: Ich unterschreibe als Richter (*Ego N. N. subscribo judicans*).

Nachher gab die Kirche einigen Fürsten und Regierungen die Befugniß, einen zum Bischofe vorzuschlagen, zu präsentiren, welchen dann die Kirche, wenn sie ihn tauglich findet, in die bischöfliche Macht einsetzt. Das Nämliche geschieht bei den Pfarrern; die Weltlichen präsentiren dem Bischof ein Subjekt, und der Bischof setzt ihn in sein Amt ein, wenn er ihn tauglich findet; ist dieses nicht, so verwirft er ihn.

Aus dem bisher Gesagten erhellet, daß die Macht der Kirche von der weltlichen Macht durchaus unabhängig ist, daß die Kirche in ihrer Sphäre ihre eigene gesetzgebende Gewalt hat, wie sie der Staat in seiner Sphäre hat, daß somit der Staat nicht befugt ist, aus eigener Macht die Gesetze der Kirche zu zernichten, indem nur der Gesetzgeber allein seine eigenen Gesetze abändern oder aufheben kann. Aus allem diesem läßt es sich abnehmen, was von dem, weit über die Grenzen des Bisum getriebenen Plazet zu halten sei, vermöge dessen der Staat alle Verordnungen und Gesetze der Kirche aus sich allein unterdrücken und zernichten könnte. Gegen dieses Plazet, in diesem Sinne, müssen alle Päpste und Bischöfe ewig protestiren; indem die unabhängige Macht der Kirche von der Macht des Staates abhängig, und die gesetzgebende Macht der Kirche eben dadurch gänzlich kraftlos gemacht würde; und auf diese Weise jeder Regent die katholische Religion in seinem Staate nach Belieben vertilgen könnte.

Es ist sich zu verwundern, daß diejenigen, so dieses Plazet in seinem grenzenlosen Sinne vertheidigen, den Widerspruch nicht einsehen, in den sie sich verwickeln. Die Fürsten und Regierungen schließen Konkordate mit dem Haupte der Kirche, und anerkennen eben dadurch die unabhängige Macht der Kirche, indem Fürsten und Regierungen nur mit Unabhängigen, niemals aber mit Untergebenen Konkordate abschließen. Durch die Konkordate

anerkennen sie die Unabhängigkeit der Kirche; durch dieses Plazet behandeln sie aber dieselbe als ihre Untergebene.

Nur wenn beide Mächte, jede in ihren Grenzen, verbleiben, wird Ruhe, Friede und Eintracht unter dem Volke gedeihen und der Segen des Herrn nicht ferne sein; treten sie aber aus ihren Grenzen, so muß nothwendig Reibung, Unordnung und Unruhe entstehen, und Gott, ein Gott des Friedens, weicht unfehlbar. Es liegt schon in dem Wesen der Dinge, daß es keine Ordnung und folglich keine Ruhe geben kann, als bis jene Ordnung wieder hergestellt ist, die Gott selber eingeführt hat. Gebet also dem Kaiser (der weltlichen Obrigkeit), was des Kaisers, und Gott (in der Kirche), was Gottes ist.

Ein Blick auf die Ursachen, welche die Badener-Konferenz herbeigeführt, und auf den gegenwärtigen Zustand der katholischen Schweiz *).

Schon seit ziemlich langer Zeit entwickelten sich in der Schweiz Keime der Zwietracht, welche von den meisten revolutionären Zeitungsblättern geschäftig gepflegt wurden. Wenn man beachtete, wie einträchtig ihr Streben auf die Errichtung einer Nationalkirche hinging, welche in allen Beziehungen der weltlichen Regierung unterthänig sein sollte, anderseits, wie die Mittel, welche zu diesem Zwecke angewendet wurden, immer dieselben waren, welche in ihren wuthschraubenden Zeitungsartikeln gegen den heiligen Stuhl und die Geistlichkeit vorgeschlagen wurden, so ließ sich wohl leicht errathen, daß schon zum Voraus ein Plan für die Reform der Kirche ausgeheckt war; die Hefigkeit, womit sie sich aussprachen, ließ auch ahnen, daß der Zeitpunkt nicht mehr ferne sei, wo sie ihren Projekten Vollziehung geben möchten. Hierbei waren sie unterstützt von den patriotischen Vereinen besonders der deutschen Schweiz; sogar vom Neuerungsgeist geblendete Geistliche blieben ihrem Treiben nicht fremd.

Ein Priester war es, der den Anfang machte zu diesem Unwesen. Gegen Ende 1833 hielt Mloys Fuchs, Professor und Spitalpfarrer zu Rapperschwil im Kanton St. Gallen, eine Predigt, welche bei den Gläubigen wegen der in derselben ausgesprochenen auffallenden Behauptungen Unruhe erweckte. Was er lehrte, waren lauter Irrthümer, welche von der Kirche schon lange verworfen waren; namentlich enthielt diese Predigt acht Sätze, welche von dem Konsistorium in St. Gallen sorgfältig geprüft wurden. Mloys Fuchs wurde vor die geistliche Behörde beschieden, und als

*) Wir theilen diesen ganzen Artikel, welcher aus dem „Ami de la Justice“ entlehnt ist, deßhalb in der Uebersetzung mit, weil er jetzt zur gelegenen Zeit gute Aufschlüsse giebt.

er nicht widerrufen wollte, seine Schrift verdammt und über ihn die Suspension von allen geistlichen Verrichtungen ausgesprochen. Fuchs protestirte gegen dieses Urtheil der geistlichen Behörde und die Sache wurde vor den Großen Rath gebracht. Der Generalvikar protestirte seinerseits gegen diesen Eingriff der weltlichen Regierung in rein-geistliche Angelegenheiten.

So verhielt sich die Sache, als der Bischof von Chur und St. Gallen, eine der festesten Stützen der Kirche, der Diözese durch den Tod entrisen wurde. Sogleich nach seinem Tode sah man die Pläne sich entwickeln, welche den Rechten der katholischen Kirche möglichst feindselig waren. Am 23. Oktober war Karl Rudolph gestorben, und schon am 28. wurde der Große Rath zu einer außerordentlichen Sitzung versammelt und faßte einen Beschluß, vermöge dessen er, ohne einige Rücksicht auf die bestehende Ordnung nach der Bulle vom 2. Juli 1823, die er als ungültig erklärte, beschloß, die Diözese St. Gallen müsse neu reorganisiert werden; vor der Hand sei für Besorgung der geistlichen Angelegenheiten Vorsorge zu treffen, und das Kapitel habe auf einen dreifachen Vorschlag des Kleinen Rathes einen Diözesanverweser zu ernennen. Aber das Kapitelkehrte sich nicht an diese Verordnung und ernannte aus freier Wahl, ohne Rücksicht auf den Vorschlag der Regierung, einen Verweser.

Ein Breve des heiligen Stuhls, durch welches die Verdamnung des Buches von Mloys Fuchs bestätigt wurde, ward von der weltlichen Behörde zurückgewiesen. Am 19. November erklärte der Große Rath das Kapitel für aufgelöst, dessen Wahl des Kapitels-Verwesers als ungültig, eignete die Ernennung eines andern Verwesers sich selbst zu, bemächtigte sich der Archive und der Kapitelsgüter, befahl den Domherren, ihre Wohnungen zu räumen, und warf ihnen nur eine geringe Entschädigung aus. Noch am gleichen Tage wurde der geistlichen Behörde die Direktion des Seminars abgenommen. Am 20. November ernannte der Große Rath einen Diözesanverweser.

Die Nuntiaturs erließ eine energische Note an die Regierung, worin die geistliche Behörde gegen solche willkürliche Handlungen protestirte. Die Regierung begnügte sich, zu erklären, daß sie sich an ihre Beschlüsse halte, was gewiß leichter war, als auf die gewichtigen und gerechten Gründe zu antworten, welche der Nuntius in seiner Protestation entwickelt hatte.

Solchermaßen hat im Kanton St. Gallen die weltliche Behörde, an deren Spitze der Landammann Baumgartner stand, den Anfang zum Schisma gemacht, welches man in diesem Theile der östlichen Schweiz zu bewerkstelligen suchte, um so zum Ziele zu kommen, welches auch dem Kurzsichtigsten kein Räthsel mehr sein konnte.

Im Kanton Luzern erfolgten andere Handlungen, welche den gleichen Zweck haben mochten.

Der Pfarrer von Uffikon hatte ohne das Wohlgefallen der Regierung das Breve verlesen, durch welches die Behauptungen des Mloys Fuchs verworfen worden. Er wurde deshalb vor die weltlichen Gerichte gezogen, die ihn freisprachen; aber dieser Freisprechung ungeachtet wurde er von der weltlichen Behörde gewaltsam aus seiner Pfarrei entfernt; und selbst jetzt erklärt die Regierung ihn noch fortwährend als abgesetzt und unfähig, kirchliche Verrichtungen im Kanton vorzunehmen, während der Diözesan-Bischof diesen Beschluß als ungültig ansieht und in Folge dessen sich nicht dazu versteht, irgend einem Geistlichen die kanonische Institution zu verleihen, um als Pfarrer die Pfarrei Uffikon zu versehen, die indeß immer noch von einem Vikar besorgt wird.

Da auf der andern Seite Christoph Fuchs, Professor der Theologie zu Luzern, die Irrthümer des Mloys Fuchs damals billigte, erklärte der Bischof, daß er gleichermaßen keinem Studirenden die kanonischen Weihen ertheilen werde, der die Vorlesungen dieses Professors hören würde; und seine Schule stand bald leer. Er wurde nicht minder unterstützt von der Regierung, die damals geleitet war von Eduard Pfyster, einem guten Freunde des Landammanns Baumgartner, und der im gleichen Sinne handelte, um zum gleichen Ziele zu gelangen.

In dieser peinlichen Lage, in welcher sich beide befanden, versetzten sie auf den Gedanken, eine Konferenz auszuschreiben, vorgeblich nur um sich mit der Errichtung eines Erzbisthums in der Schweiz zu befassen, wo sich aber dann unerwartet vorbringen ließe, was sie bedurften, um zu ihrem Zwecke zu gelangen. Beide fanden, daß sie isolirt und ohne Unterstützung ihren Zweck nicht erreichen könnten, und machten daher unter sich aus: die Regierung von Luzern sollte jene Kantone, welche das Bisthum Basel bilden, nebst St. Gallen und Graubünden zu dieser Konferenz einladen, welche, wie man vorgab, nur zum Zweck haben sollte, sich mit dem heiligen Stuhl zu verständigen, um die Errichtung eines National-Erzbisthums in der Schweiz zu bewerkstelligen.

Das sind die Gründe, welche diese Badener-Konferenz herbeigeführt, welche auch die Regierung des Margaus sehnlichst wünschte, die ja schon lange nach den Gütern der Klöster ihres Kantons lüstern schien.

Wiewohl Luzern die Eröffnung dieser Konferenz schon auf den 20. Jänner 1834 angesetzt hatte, so war das Einladungsschreiben an die obgenannten Kantone doch erst in der ersten Hälfte des gleichen Monats versendet worden.

Der Abgeordnete des Standes Bern hatte keinen besondern Auftrag, als dahin zu stimmen, daß vom heiligen Stuhle die Errichtung eines Erzbisthums in der katholischen

Schweiz verlangt werden möchte. Da das Rundschreiben Luzerns den Stand Bern in jeder andern Beziehung im Ungewissen ließ, so erhielt der Repräsentant der Regierung von Bern hierüber keine bestimmte Weisung. Er mußte sich also in dieser Beziehung darauf beschränken, anzuhören und zu sehen, was zu thun sei in Bezug auf allfällige Beschlüsse, die da gefaßt werden könnten. Die Abgeordneten von Solothurn befanden sich in der gleichen Lage. Solothurn hatte, so wie auch Luzern, Aargau und St. Gallen, zwei Abgeordnete geschickt; Thurgau, Basel-Landschaft und Bern nur einen; Zug, Graubünden und Basel-Stadt erschienen nicht zu Baden; so daß also im Ganzen elf Deputirte zugegen waren; und da die 6 Abgeordneten von Luzern, Aargau und St. Gallen alle stimmten, so bildeten diese drei Kantone für sich allein schon die Mehrheit.

In der ersten Sitzung befaßte man sich mit dem Wunsche für Errichtung eines Erzbisthums für die katholische Schweiz. Was die andern Punkte betraf, die im Einladungsschreiben Luzerns mit gar nichts berührt waren, wurde eine Kommission niedergesetzt, bestehend aus Eduard Pfyster, Baumgartner und einem Abgeordneten des Margaus, welche der Konferenz einen Vorschlag vorlegte. Die 14 Artikel, woraus dieser Vorschlag bestand, waren ganz augenfällig gerade dasjenige, was Eduard Pfyster und Baumgartner zum Voraus unter sich ausgemacht und den übrigen Abgeordneten ganz unerwartet vorzulegen für gut gefunden hatten. Es war ihnen alles daran gelegen, daß dieselben angenommen werden sollten, was ihnen auch ein Leichtes war, weil, wie schon gesagt, die Abgeordneten von Luzern, St. Gallen und Aargau allein schon die Mehrheit bildeten.

Um mit hinreichender Sachkenntniß über so viele Punkte von höchster Wichtigkeit sprechen zu können, hätte es jedenfalls bedurft, die nöthigen Belege und Vollmachten alle vor sich liegen zu haben, welche ja unentbehrlich waren, um einiges Licht zu haben bei einer Verathung von so hoher Bedeutung. Aber die meisten Abgeordneten, die gegenwärtig waren, hatten so zu sagen keine andere Vollmacht und keine andere Verhaltensregeln als ihre einfachen Instruktionen; mit solchen Dokumenten aber konnte man doch gewiß in einer solchen Angelegenheit keine wohl ausgearbeitete Beschlüsse fassen, zumal solche Beschlüsse, durch welche das Volk, welches man solchermaßen bei dieser Konferenz vertreten ließ, sollte gebunden werden. Es konnte somit nichts anderes herauskommen als ein einfacher Vorschlag, den man später zu prüfen und den kompetenten Behörden vorzulegen hätte. So verstanden es namentlich die Abgeordneten von Solothurn und Bern, welche sich nie einbildeten, daß die von der Mehrheit gefaßten Beschlüsse ihnen jemals sollten nachtheilig sein können, wenn es sich darum handelte, näher zu prüfen, ob dieselben mit den Gesetzen der Kirche und

mit den durch unsere Verfassungen garantirten Rechten im Einklang seien. Sobald auch die öffentlichen Blätter sich beugehen ließen, dem Herrn Staatsrath Baurrey eine Rede in den Mund zu legen, welche er bei der Konferenz gehalten haben sollte, aber nicht gehalten hat, beeilte er sich (unterm 9. Februar 1834), seinen Mitbürgern zu erklären, daß diese Behauptungen, welche man sich in Bezug auf ihn erlaubte, ungegründet seien. Alles, was das elende Blatt „le Jurassien“, welches ungeschert das Panier der Gottlosigkeit erhebt, jetzt noch erdichtet, ist daher nichts als elende Verläumdung, die bei Niemanden Eingang finden wird als eben bei denen, welche gleicher Denkungsart sind.

Am 12. März 1834 entschied der Große Rath von Solothurn, nach dem Vorschlag des Kleinen Raths, für das Begehren eines Metropolitane in der Schweiz vom heiligen Stuhle; bezüglich die übrigen 14 Punkte, beschloß er, die Wiederaufnahme der 1830 zu Solothurn angefangenen Konferenz abzuwarten, um dann den Deputirten, welche man an dieselbe abordnen würde, solche Instruktionen zu ertheilen, wie sie die Klugheit anrathen würde, um an einer so wichtigen Berathung Theil zu nehmen.

Fast zu gleicher Zeit wurden, mit einiger Abänderung in Betreff der gemischten Ehen, die Beschlüsse der Badener-Konferenz vom Großen Rathe von Luzern angenommen, von dessen Regierung die Konferenz selbst war zusammenberufen worden. Diese Regierung hielt es wegen ihrer früher gethanen Schritte wahrscheinlich für eine Ehrensache, keine rückgängige Schritte zu thun. Nichts desto weniger ward sie später genöthigt, wieder zurück zu gehen. Denn nachdem sie den Professor Christoph Fuchs, dessen Schule ganz leer stand, längere Zeit unterstützt hatte, konnte sie doch den Bischof nicht beugen, welcher erst nachgab, nachdem dieser Professor einen Widerruf gethan, worin er bestimmt anerkannte, daß das Konzil von Trient ganz vorzüglich die Anordnungen, die Lehre und die Disziplin der katholischen Kirche in sich begreife. Jetzt erst erlaubte der Bischof dem Professor Fuchs, seinen theologischen Lehrkurs wieder aufzunehmen, und nach diesem Widerruf erst wurde er von der Regierung in Luzern an die Stelle des Herrn Widmer gesetzt.

Ungeachtet der weisen Rätthe, welche alte erfahrene Staatsmänner der Regierung des Aargaus gaben, nahm sie doch einige Zeit nachher die Beschlüsse der Badener-Konferenz ebenfalls an. Aber mit diesem Beschluß erweckte sie Unruhe bei dem Volke, welches 1830 so thätig für deren Einsetzung sich angenommen, jetzt aber ihr Ansehen untergraben wird; denn eine Regierung fällt früher oder später doch, wenn sie, und zwar insbesondere in religiösen Angelegenheiten, gegen den Willen des Volkes handelt und die Liebe und das Zutrauen verliert, welche doch zu allen Zeiten die wahre Kraft jeder Regierung begründet hat.

Die Regierung von Basel-Landschaft, welche vermöge ihrer etlichen Pfarreien an der Badener-Konferenz glaubte Antheil nehmen zu müssen, genehmigte die Beschlüsse ebenfalls, welche die Konferenz gefaßt hatte; später erkannte sie aber, wie wichtig es für sie sei, sich mit der höhern kirchlichen Behörde zu verständigen, und bestritt derselben nicht länger das Recht der Ernennung auf die vakanten Pfarrstellen in den katholischen Pfarreien, welche im Gebiet dieses Kantons liegen, welches Recht sie sich anfangs hatte zueignen wollen, und zwar ganz entgegen der bisherigen Uebung.

In St. Gallen wurden nach langem und lebhaftem Kampf die Beschlüsse der Badener-Konferenz oder jenes Gesetz angenommen, wodurch angeblich alle Rechte des Staates gegen die katholische Kirche sollten geordnet werden. Aber dieses Gesetz (vom 15. November 1834) mußte dem Volke zur Genehmigung vorgelegt werden, und dieses verwarf mit der ungeheuren Mehrheit von 18,000 Stimmen die Anordnungen, deren einzige Absicht war, dem Schisma, welches man in diesem Kantone einzuführen dachte, den Charakter der Gesetzmäßigkeit aufzudrücken. Dieses Ergebnis war für das katholische Volk dieses Kantons von unberechenbarer Wichtigkeit und vereitelte nicht bloß die Pläne derer, welche schon von einer neuen Kirchenreformation träumten, sondern zeigte auch dem ehrgeizigen Baumgartner, daß man vor allem die Stimmung seines Landes kennen müsse, wenn man als Staatsmann gelten wolle.

Im Kanton Thurgau vertheidigte sich eine zahlreiche Minorität kräftig und bewies, daß die meisten Beschlüsse der Badener-Konferenz offenbar die Rechte der katholischen Kirche verletzen. Auch erhielt die schwache Majorität, welche siegte, nur einen negativen Erfolg; denn bis auf diesen Tag konnte der gefaßte Beschluß nicht ausgeführt werden, weil auch die öffentliche Meinung gleichermaßen sich dagegen ausgesprochen hat.

Zug, welchem das Protokoll der Badener-Konferenz in Abschrift zugesandt wurde, verwarf die mitgetheilten Beschlüsse, und wollte nicht zu einem Werk mithelfen, welches offenbar der Anfang zu einer Trennung in der Kirche war.

Zu Bern erstattete die katholische Kommission vorerst einen Bericht im Sinne des Beschlusses, welchen der Gr. Rath von Solothurn am 12. März gefaßt hatte. Da aber das Erziehungsdepartement gegenheils die vollständige Annahme der Badener-Konferenz-Beschlüsse beantragte, so war die katholische Kommission genöthigt, zu verlangen, daß ihr gestattet werde, ihre Ansicht auszusprechen über die 14 Artikel, welche sie noch gar nicht besprochen hatte, indem sie protestirte gegen jeden Beschluß, der allfällig möchte gefaßt werden, bevor man sie angehört haben würde. Da ihr nur kurze Zeit anberaunt worden, so konnte sie nicht alle Dokumente sich

verschaffen, deren Vorhandensein sie wußte, die sie aber vor sich hätte liegen haben sollen, um ihren Worten mehr Kraft zu geben und um durch Auszüge aus diesen Dokumenten zu beweisen, daß das Faktum, auf welches es hier hauptsächlich ankam und welches sie als wirklich voraussetzte, daß nämlich das Konzilium von Trient in allen seinen Theilen in der Diözese Basel sei angenommen worden, — daß dieses Faktum historische Wahrheit sei, die Niemand bezweifeln könnte, als wer der Geschichte des Surabezirkes ganz und gar unfundig wäre.

Als dieser Bericht dem Erziehungsdepartement eingebracht worden, fertigte dieses nach angestellter Untersuchung und Besprechung eine lange Widerlegung an, in welcher obenan mit dem zuversichtlichsten Lehrerton behauptet wurde, das Konzilium von Trient sei in der Diözese Basel nie angenommen und in Ausübung gebracht worden, womit aber zugleich auch zugestanden wurde, daß, wenn die von der katholischen Kommission angeführte Thatsache wirklich stattgefunden hätte, dieselbe auf die meisten der von ihr angefochtenen Artikel Einfluß haben müßte.

Das Erziehungsdepartement erkannte somit deutlich, daß die Vollziehung des Konziliums von Trient in dem Bisthum Basel diesen wichtigen Gegenstand bestimmen müsse; wir wollen sehen, was dasselbe nun vorbringen wird, da seine Behauptung durch den Beweis der Wahrheit widerlegt ist, welche Wahrheit dasselbe damals entweder aus Unkenntniß von sich wies, oder weil es glaubte, einer Thatsache, welche nach seinem eigenen Zugeständniß auf diese wichtige Berathung Einfluß haben müßte, geradezu mit einer kühnen Wegläugnung begegnen zu müssen.

Die Unruhe und die Bewegung der Gemüther in den benachbarten Kantonen mußte es dem Kleinen Rath in Bern räthlich machen, mit Klugheit und Umsicht hier zu Werke zu gehen und nicht die Fackel der Zwietracht in den katholischen Surabezirk zu werfen, zumal er wohl wußte, daß er bereits genöthigt worden, durch Zusicherungen das Volk zu beruhigen, welches schon ob der bloßen Kunde von der Abhaltung der Konferenz zu Baden in Unruhe gerathen war. Ehre jenen Mitgliedern der Regierung, welche den Zustand des Landes so gut wahrnahmen und die Leidenschaft derer zu zügeln wußten, welche ungeschickt genug gewesen wären, sich kein Bedenken zu machen, einen Beschluß zu erwirken, dessen Resultat die traurigsten Folgen hätte haben können.

Da in den Nachbarkantonen, und namentlich im Aargau fortwährend die grellsten Maßnahmen getroffen wurden, erhob endlich der Bischof seine Stimme und erklärte mit den nachdrücklichsten Worten, daß er den Inhalt der Badenerkonferenzartikel mißbillige und verwerfe, wie die ganze katholische Kirche sie schon lange vorher verworfen habe.

Bald darauf erschien auch die Bulle, worin Se. Heiligkeit Gregor XVI. die Beschlüsse dieser Konferenz verdammt, weil sie Behauptungen enthalten, die er in seinem Gesammtinhalte als falsch, verwegen und irrig erklärte, welche die Rechte des heil. Stuhles schmälern, das Kirchen-

regiment zernichten und das geistliche Amt ganz der weltlichen Macht unterwürfig machen wollen.

Allein die Regierungen von Luzern und Aargau ließen sich durch die Entscheidung des Oberhauptes der Kirche nicht abwendig machen. Die des Aargaus insbesondere zeichnete sich aus durch eine Reihe von Handlungen gegen die Geistlichkeit, welche alle mehr oder weniger willkürlich schienen. Aber der Bischof hat in edler und fester Haltung bis auf diesen Tag mit Kraft den Kampf bestanden, in welchen sich die weltliche Macht eingelassen hat, und er wird nicht weichen; denn wie er es selbst ausgesprochen hat, vertheidigt er nur die Rechte, die er wahren zu wollen geschworen hat, als er das hohe und beschwerliche Amt des Episkopates auf sich genommen.

Während in diesem Theile der katholischen Schweiz die weltliche Behörde Unruhe unter dem Volk und den Dienern der Kirche verursachte, zog der katholische Gr. Rath von St. Gallen, welcher nach dem entscheidenden Veto der 18,000 ganz neu gewählt worden war, die Beschlüsse vom Oktober und November 1833, durch welche das Konkordat vom 2. Juli 1823 vernichtet, das Kapitel aufgelöst und ein Diözesanverweser war aufgestellt worden, wieder zurück. Der vom heil. Stuhl ernannte Bischof wurde anerkannt, vom Nuntius in sein Amt einstellt, dessen Obliegenheiten er seither mit lebhafter Freude des Volkes erfüllt, welches sich überall, wo er auftritt, um die Handlungen seines heiligen Amtes zu vollbringen, in Menge zu ihm hindrängt. Bei solchem Zustande der katholischen Schweiz hat denn Aargau, welches sich durch seine unüberlegten Handlungen in Verlegenheit gestürzt, zu fühlen angefangen, wie gefährlich seine Lage ist, und sich an die Regierung von Luzern gewendet, um von derselben die Zusammenberufung einer neuen Konferenz zu erwirken, und bei derselben ordnen zu können, was die gegenwärtigen Umstände gebieterisch fodern.

Die Regierung von Luzern, welche sich mit der aargauischen vielleicht zum voraus verabredet hatte, daß sie einem solchen Begehren, wenn man es an sie stellen würde, entsprechen werde, hat sobald an die Diözesanstände des Bisthums Basel und an die Regierungen von St. Gallen und Graubünden ein Einladungsschreiben zu dieser neuen Konferenz erlassen, deren Zweck eigentlich noch nicht bestimmt angegeben wurde, sondern den man erst bei der Zusammenkunft der Deputirten, die dabei erscheinen würden, zu eröffnen sich vorbehielt.

Wie mögen nun die zur Theilnahme eingeladenen Regierungen wohl handeln wollen? — Schickt Solothurn Abgeordnete, so kann es nach dem Beschluß vom 12. März 1834 nicht anders geschehen, als um zu erscheinen und anzuhören. Thurgau wird nur mit größter Umsicht handeln. Zug wird nicht erscheinen. Basel-Landschaft wird mit seinen fünf oder sechs Pfarreien wenig zu bedeuten haben. St. Gallen wird nicht anders als im Sinne des Veto der Achtzehntausend handeln dürfen. Aargau wird erscheinen, und sich wegen seiner schon gewürdigten Handlungen zu

(Hiezu eine Beilage.)

rechtfertigen suchen; aber ohne Zweifel wird es wohl eine tüchtige Lektion bekommen, daß es künftig klüger sich benehmen soll. Auch Luzern, welches den Vorsitz führen wird, dürfte vielleicht seine Handlungen rechtfertigen wollen, aber die gleichen Klugheitsregeln dürften auch ihm gesagt werden. Endlich Bern, welches mitten unter den unruhigen Bewegungen in den Nachbarantonen immer eine ruhige und kluge Stellung beobachtete, und sich nicht fürchtete auch hier mit jener Klugheit zu Werke zu gehen, womit es das gute Vernehmen mit unsern Bundesgenossen und einigen auswärtigen Mächten wiederhergestellt hat, wiewohl die Radikalen immer daran arbeiteten, dasselbe zu stören, um einen Angriff oder einen Bürgerkrieg zu bewirken, — Bern wird bei dieser Konferenz die schöne Rolle eines Vermittlers spielen und die Regierungen, welche sich auf einen gefährlichen Pfad verirrt haben, wieder zu Entschlüssen zurückführen können, deren glückliches Ergebnis die völlige Wiederherstellung des Friedens und eine billige Würdigung der Rechte sowohl der katholischen Kirche als der weltlichen Behörde in jedem Staate sein würde.

Möge die Vorsehung unsere Hoffnungen verwirklichen und der Schweiz wieder jene Ruhe verleihen, welche ihr so Noth thut, um die Regierungen zu befestigen, welche nie stark sein werden, außer wenn die Liebe des Volkes ihre Grundlage ist! —

Ueber die sichtbare und unsichtbare Kirche, so wie über die sichtbaren und unsichtbaren Wirkungen der sichtbaren Kirche.

Von Ritter Franz von Baader.

(S c h l u ß.)

Wenn ich bisher die Untrennbarkeit der äußern und der innern Kirche, oder des äußern und innern Wirkens derselben, des weltkundigen und des himmlischen religiösen Geschehens behauptete, so muß ich mich eben so sehr gegen die Vermengung beider, als gegen die Annahme eines Widerspruchs zwischen beiden, erklären. Was nämlich erstere (die Vermengung) betrifft, so habe ich mich bereits anderswo gegen die Vorniertheit jener Vorstellungsweise erklärt, welche das Augenmerk der Menschen bloß und ausschließlich auf jenen einzelnen Moment der Manifestation des Mittlers (seine räumlich-zeitlich beschränkte Gegenwart) beschränkt hält, und nicht zugleich (denn freilich sind beide untrennbar) auf die Universalität dieser Manifestation jenes Augenmerk richtet — auf den zum einzelnen Lichtfunken in der Erdennacht gleichsam kontrahirten Christ, und nicht zugleich auf ihn, als eine den Weltraum übergreifende Licht-

sphäre ¹⁾ — weil derselbe Mittler (das Licht, welches jeden in diese Welt tretenden Menschen erleuchtet) in jeder Zeit und in jedem Orte, nur auf andere Weise, sowohl vor als nach dieser seiner Zentral-Manifestation, als tiefster Entäußerung und hiemit als Wendepunkt der universellsten Expansion findbar sein mußte und sein muß. — Das Oberhaupt der sichtbaren Kirche, Er, dem alle Gewalt gegeben ist, auf der Erde wie im Himmel, kann darum nicht Selber als der nothwendigen Beschränkung der Wirksamkeit dieser Seiner Kirche sich subjizirend vorgestellt werden (sowie z. B. die generatio primaria nie der generatio secundaria [per Traducem oder Traditionem] wohl aber diese jener sich subjiziert zeigt), und so wie diese Kirche lehrt, daß z. B. der Nichtgebrauch der Sakramente nur jenen schädlich sein kann, welchen ihr Gebrauch möglich ist, so muß man auch zugeben, daß dieser Hirte aller Völker zu jeder Zeit (wie Er selbst sagt) noch andere Schafe hat, die nicht von diesem Seinem äußerlich bezeichneten Schafstalle wissen, und daß folglich nur mit Ende der Welt ein Hirte und eine Heerde sein wird, nicht aber früher. — Was nun aber jenen Widerspruch betrifft, in dessen Vorspiegung eigentlich die Hauptforce des Antikatholizismus besteht, und den z. B. die Lindlianer vor einiger Zeit wieder in Bayern zwischen der äußern und innern Kirche, dem Christus außer und in uns, geltend machen wollten, so daß man nach ihnen von der äußern katholischen Kirche sich separiren mußte, um nur des innern religiösen Lebens, des Christus in uns, habhaft zu werden, so weiß ich nicht, ob ich mich mehr über die Dreistigkeit derjenigen wundern soll, welche diese alte Lüge wieder neu aufwärmten, oder über den Unverstand jener, welche ihr Glauben beimaßen, im Ernste meinent, daß dieses innere (mystische) Lebens Pflege vom Bösen sei und antikirchlich oder antikatholisch; als ob dieses innere Leben so wie die religiöse Wissenschaft anderswoher als von der Kirche ausgegangen wäre, und anderswohin als in sie gehörte ²⁾ und als ob beide nicht ihr (der Kirche) Eigenthum wären, welches sie nur von ihren Gegnern zu revindiziren braucht, um diese zu entkräften. —

Ich wende mich nun zum Schlusse meiner Diskussion über die sichtbare und unsichtbare Kirche, in einem Vereine von Gelehrten und Künstlern, zu einer Hinweisung auf den idealen Charakter der erstern, welcher besonders den Gelehrten und den Künstler ansprechen und beide überzeugen muß, daß die Abkehr von dieser Kirche die Abkehr oder den Abfall von der Idee in sich schließt, und in Wissenschaft

¹⁾ In diesen Irrthum fallen alle diejenigen, welche die Manifestation des Christen von dem alten Testamente, von der Geschichte und der Natur ausschließen.

²⁾ Alle Quellen der Mystik, aus denen die Protestanten schöpfen, sind katholisch.

und Kunst nothwendig zur Ideelosigkeit, zur Verflachung, Philisterei oder manivirten Spießbürgerlichkeit führt.

Man muß nämlich die christliche Religion und das sie bewahrende und verbreitende Institut — die Kirche — die Religion und die Kirche der Idee par excellence nennen, weil sie im Begriff der Menschwerdung Gottes, so wie in jenem der Assistenz und realen Präsenz, die Idee (der Union des Einen mit dem Besondern, des Höchsten und Erhabensten mit dem Niedrigsten — Gottes mit der Welt) par excellence darstellt und verwirklicht. So wie darum seit geraumer Zeit der abstrahirende Verstandesbegriff die Idee wieder verdrängte, mußte die christliche Religion und die Kirche das Loos alles Idealen treffen, d. h. erst verkannt, sodann verachtet und endlich gehaßt und verfolgt werden. In Wissenschaft, Kunst und Staat ist und bleibt aber diese Religion und Kirche ihrer Natur gemäß — und selbst falls ihre zeitlichen Verwalter diese Ueberzeugung in sich schwächen oder trüben ließen — der Bürge alles Idealen z. B. des Königthums oder der Unverletzbarkeit (bürgerlichen Heiligkeit) der obersten Magistratur. Denn die Ursache, warum sich die Regenten nicht „Ich“ sondern „Wir“ schreiben, ist dem abstrahirenden und das Ideal ignorirenden Verstande wohl eben so unbegreiflich, als die Konkretheit der allgemeinen und besondern Natur in jedem einzelnen Körper. Jenes „Wir“ präsumirt nämlich eine ideale Verbindung des Einen (der National-Einheit) mit der einzelnen Person des Königs, welcher, wie Maistre sagt, dem Volke als *le Roi*, nicht als *ce Roi* gilt. Wir haben aber an unsern Nachbarn, den Franzosen, gesehen, wie schnell der Unverstand der Idee zu ihrer Verachtung und zu ihrem Spotte, dieser endlich zum Haß derselben, oder zur Ideephobie führt; so wie die Unwissenheit über Gott und die Gottesläugnerie zum aktiven Gotteshaß. — *De l'ignorance à l'erreur et de l'erreur au crime il n'y a qu'un pas.*

Der Gelehrte wie der Künstler haben endlich noch ein anderes und besonderes Interesse, des Bestandes der äußern Kirche als Weltinstitutes sich zu erfreuen und gegen jeden gegen dieses Weltinstitut eingelegten Protest zu protestiren. Nämlich: Religion, Wissenschaft und Kunst können nur dann bestehen und gedeihen, wenn 1. die ihrem Bestande und ihrer Pflege gewidmeten Institute zwar neben allen übrigen leiblich und äußerlich (weltlich) bestehen, wenn aber auch 2. selbe nicht als bloße Nationalinstitute, noch minder als bloße Privat- und Winkelinstitute, sondern wenn sie als Weltinstitute anerkannt und respektirt werden, und ihre Weltstandsschaft ihnen auch äußerlich gesichert ist. An die Weltstandsschaft der Kirche stützt sich aber jene der Wissenschaft und der Kunst, und man muß sagen, daß der Katholizismus (d. i. die Universalität) beider letzteren

nur von jener der Ersten aus = und an ihr fortgeht. — Wenn nämlich schon Religion, Wissenschaft und Kunst (Priester, Gelehrte und Künstler) jeder einzelnen Nation, oder jedem einzelnen Staat nicht nur dienlich, sondern zur Erreichung des Staatszweckes unentbehrlich sind, so sind sie doch schon aus dem einfachen Grunde nicht im engern Sinne des Wortes Diener eines einzelnen Staates, weil es seit Einführung des Christenthums keine National- oder Staatsreligion mehr giebt und der Begriff derselben eben so absurd ist, als jener einer National- oder Staatswissenschaft z. B. einer bayerischen im Gegensatz einer österreichischen oder preussischen Wissenschaft. Und hierauf beruht denn auch der Amtsadel des Priesters, des Gelehrten und Künstlers, welchen wir nur dort und dann erlöschen sehen, wo und wann die Religion und Wissenschaft zum Polizeidiens herabgewürdigt werden, eine Herabwürdigung, welche den Polizeien indeß nicht möglich gewesen wäre, falls Priester, Gelehrte und Künstler durch ihre Trennung und Entzweiung nicht vorerst sich selbst herabgewürdigt hätten. Denn es kann nicht oft genug wiederholt werden, daß die Despotie nur in dieser Trennung (der Wissenschaft und Religion) ihren größern Halt findet. Eine Trennung und Opposition, welche mit jener modernen des Kreuzes und des Schwerdtes von demselben schlimmen Geiste ausgeht und denselben schlechten Zweck im Auge hat. Wenn darum schon nichts gewisser ist, als die Nothwendigkeit des Geschiedenseins der weltlichen und geistlichen administrativen Macht (schon aus dem von Dante in seinem Purgatorio angegebenen Grund, weil beide, falls sie nicht geschieden sind, sich nicht mehr vor einander fürchten), so ist doch auch eben so gewiß, daß Priester, Gelehrte und Künstler sich eben darum um so inniger unter sich in der gesammten Welt verbinden und verbunden halten, und jene nothwendige Scheidung hiemit vermitteln sollen, anstatt durch ihre eigene Entfremdung von der Kirche und ihre Entzweiung unter sich diese an sich heilsame Scheidung bis zu einer unheilbringenden Opposition zu treiben, oder auch eine nicht minder schädliche, wenn auch nur temporäre Wiedervermengung beider jener Weltmächte zu begünstigen.

Bei Gebrüdern Häber, Buchdrucker in Luzern, ist erschienen und in allen soliden Buchhandlungen zu haben:

Der Fall und die Erlösung,

oder
die Werke des Satans und die Macht der Kirche.

Sammt einer Beilage

über die göttliche Magie.

von

Joseph Ackermann,

Pfarrer zu Ballwil.

gr. 8. 1835. Seit. X. und 216. Auf schönem weißem Papier.

In Umschlag broch. 1 Zl. 12 Kr.

Druck und Verlag bei Gebrüdern Häber.